

Die ASR A1.7 „Türen und Tore“

Die Technische Regel für Arbeitsstätten A1.7 „Türen und Tore“ ersetzt seit 2012 die BGR 232.

Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Einrichten und Betreiben von Türen und Toren in allen gewerblichen und betrieblichen Einrichtungen, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Sie gilt nicht für Türen und Tore von maschinellen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) und nicht für provisorische Türen und Tore auf Baustellen.

Zusammenfassung der ASR A1.7 „Türen und Tore“:

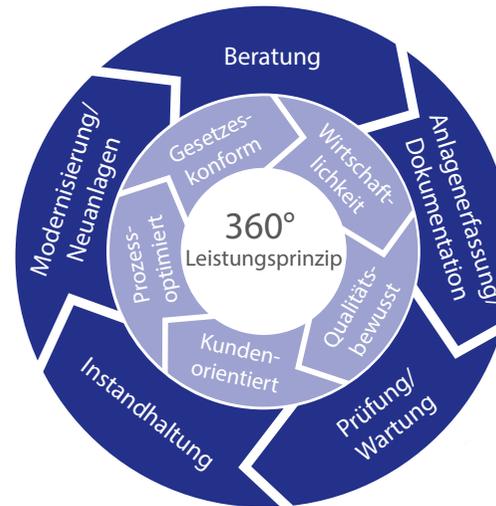
- Bei kraftbetätigten Toren ist der Betreiber verpflichtet, regelmäßig (min. 1x/Jahr) eine sicherheitstechnische Prüfung, inklusive Messung der Betriebskräfte, durchführen zu lassen
- Die Durchführung darf nur von einem Sachkundigen durchgeführt werden
- Alle Ergebnisse müssen schriftlich dokumentiert werden
- Werden die Betriebskräfte nicht eingehalten, liegt ein sicherheitsrelevanter Mangel vor, der behoben werden muss
- Im Einsatz befindliche kraftbetätigte Türen und Tore haben grundsätzlich keinen Bestandsschutz



100% Servicekompetenz

Mit unserem 360°-Leistungsprinzip bieten wir Ihnen:

- Schlanke Prozesse durch einen zentralen Full Service-Dienstleister
- Qualifizierte Serviceleistungen nach den jeweils aktuellen Normen und Vorschriften
- Herstellerunabhängige Lösungen im Zuge nachhaltiger Gebäudekonzepte
- Optimierte Lebenszyklenkosten
- Hohe Effizienz und Prozesssicherheit



Der direkte Weg zu Ihrem Ansprechpartner:

www.protec-24.com

> Mit bequemer PLZ-Suche



Service, der begeistert
Garantiert auch in Ihrer
Nähe und „Rund um die
Uhr“ für Sie einsatzbereit.

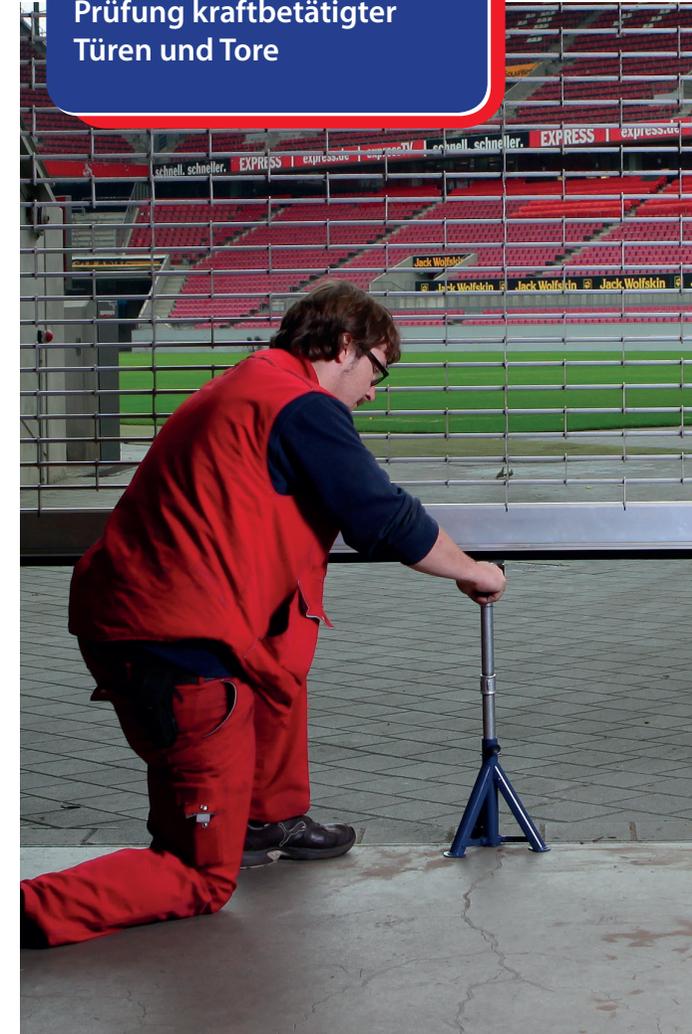
Persönlich!
Kompetent!
Individuell!!



Alle Angaben ohne Gewähr - Stand 09/2015

ASR A1.7

Sicherheitstechnische
Prüfung kraftbetätigter
Türen und Tore



www.protec-24.com

Pflichten des Betreibers

Gemäß ASR A1.7 ist der Betreiber dafür verantwortlich, dass ein Sachkundiger den sicheren Betrieb der Anlagen überprüft, bekundet und schriftlich protokolliert sowie die Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen vornimmt. Die Prüfung erfolgt dabei vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens einmal im Jahr.

Kein Bestandsschutz

Es gibt keine Einschränkungen in Form eines Bestandsschutzes. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der jährlichen Prüfung die Betriebskräfte auch an Toren zu messen, die bereits vor in Kraft treten der europäischen Norm in Betrieb genommen worden sind.

Bestandteile der sicherheitstechnischen Prüfung

- Sicherheitstechnische Überprüfung gemäß den jeweiligen Vorgaben des Herstellers
- Messung der Betriebskräfte an den Schließkanten (Quetsch-, Scher- und Stoßstellen) und Überprüfung der Einhaltung der maximal zulässigen Werte
- Die Prüfung darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die Funktionstüchtigkeit der Schutzeinrichtungen beurteilen und mit geeigneter Messtechnik, z. B. Schließkraftmessgeräte, überprüfen können
- Brandschutztüren und -tore sind nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. dem Prüfzeugnis regelmäßig zu prüfen, damit sie im Notfall einwandfrei schließen (z. B. Feststellanlagen einmal monatlich durch den Betreiber und einmal jährlich durch den Sachkundigen)
- Die sicherheitstechnische Prüfung schließt die Überprüfung des Vorhandenseins einer vollständigen technischen Dokumentation und der Betriebsanleitung ein.



Betriebskräftemessung

Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der Schließ- und Öffnungskräfte durch einen Sachkundigen werden die auftretenden statischen und dynamischen Kräfte zwischen der Haupt-/Neben- und der Gegenschließkante gemessen. Die in der DIN EN 12453 (für Tore) und DIN EN 16005 (für Türen) festgelegten Grenzwerte, sowohl für die Höhe der Kräfte als auch für deren Einwirkungsdauer, dürfen nicht überschritten werden.

Dokumentation

Die Durchführung der Prüfung und die Ergebnisse der Betriebskräfte sind schriftlich zu dokumentieren. Das entsprechende Prüfprotokoll muss vom Prüfer unterschrieben und vom Betreiber zusammen mit der Betriebsanleitung der Anlagen in der Arbeitsstätte aufbewahrt werden.

Durchführung eines Sachkundigen

Befähigte Personen zur Prüfung von kraftbetätigten Türen und Toren sind Sachkundige, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung sowie ihrer Tätigkeit und Erfahrung ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, den arbeitssicheren Zustand von kraftbetätigten Türen und Toren beurteilen zu können. Dieses beinhaltet neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsstättenrichtlinien.

Die Servicetechniker von PROTEC-24 werden regelmäßig in dem PROTEC-24 eigenen Schulungszentrum geschult und sind damit in der Lage, die Prüfungen für die ASR A1.7 kompetent und qualifiziert als Sachkundige durchzuführen.



Leistungen von PROTEC-24

- Kompetente Beratung für Ihre optimale Lösung
- Sicherheitstechnische Überprüfung gemäß den jeweiligen Vorgaben des Herstellers und Messung der Schließkräfte durch einen Sachkundigen
- Wartung des Tores
 - Optimierung des Gewichtsausgleichs
 - Wartung der Bremsen
 - Prüfung der Form der Schaltleiste
- Vermeidung von Gefahrensituationen
 - Umrüstung auf Totmann-Betrieb
- Optimierung der Schutzeinrichtungen
 - Umrüstung auf eine Schaltleiste mit größerem Nachlaufweg
 - Umrüstung auf berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen, z.B. Lichtgitter
- Änderung der Schließgeschwindigkeit
 - Umrüstung auf Antrieb mit niedriger Drehzahl
 - Umrüstung auf Antrieb mit regelbarer Drehzahl
- Einbau eines neuen Tores wenn eine Modernisierung nicht mehr wirtschaftlich ist
- Übersichtliche Dokumentation und Pflege aller produktspezifischen Daten in der zentralen Datenverwaltung CAVEA

Fragen Sie uns kostenlos und unverbindlich an.

